



Führung einer Beistandschaft als private Person

Sind Sie interessiert, eine Person im Rahmen einer Beistandschaft zu begleiten?

Wer braucht eine Beiständin bzw. einen Beistand?

Verschiedene Gründe – soziale Probleme, Krankheit, Behinderung etc. – können dazu führen, dass Menschen in ihrem Alltag nicht mehr zurechtkommen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann in solchen Situationen als Unterstützung eine Beistandschaft anordnen und eine Beistandsperson einsetzen.

Private Beiständinnen und Beistände

Neben Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen setzt die KESB Nidwalden auch private Personen ein. Mit diesem freiwilligen Engagement leisten private Beiständinnen und Beistände wertvolle Arbeit und unterstützen hilfsbedürftige Personen vor allem in finanziellen und administrativen Angelegenheiten.

Was sind die Aufgaben einer Beiständin bzw. eines Beistandes?

So individuell die Problemlage der betroffenen Person sein kann, so vielfältig sind auch die Aufgaben der Beistandsperson. Der Aufgabenbereich umfasst in der Regel alltägliche administrative und finanzielle Angelegenheiten (Korrespondenz, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung, Steuererklärung, Krankenkasse etc.), kann aber auch persönliche Betreuung in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Tagesstruktur und soziales Umfeld beinhalten. Dabei handeln die Beiständinnen und Beistände selbständig und tragen dafür auch die Verantwortung. Die Führung einer Beistandschaft ist ein gesetzlicher Auftrag und im Zivilgesetzbuch geregelt. Die KESB kontrolliert die Arbeit der Beiständinnen und Beiständen zum Schutz der betroffenen Personen. Dies erfolgt mit dem Bericht und der Rechnung, welche Beiständinnen und Beistände alle zwei Jahre der KESB einreichen müssen.

Was sind die Anforderungen an eine private Beistandsperson?

- ✓ Guter Leumund
- ✓ Lebenserfahrung
- ✓ positives und tolerantes Menschenbild
- ✓ Einfühlungsvermögen und Geduld
- ✓ Verschwiegenheit
- ✓ Wahrung innerer Distanz und stabiles eigenes Umfeld
- ✓ Flair für Zahlen und administrative Arbeiten
- ✓ Durchsetzungskraft und Verhandlungsgeschick

- ✓ ausreichende zeitliche Ressourcen
- ✓ Bereitschaft, sich für mindestens vier Jahre zu verpflichten

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mandatsführung beträgt je nach Aufwand in der Regel zwischen Fr. 150.– bis Fr. 1'500.– pro Jahr (für ein einfaches oder durchschnittliches Mandat) und wird nach der Genehmigung von Bericht und Rechnung, welche alle zwei Jahre durch die KESB geprüft werden, abgegolten. Zudem können Fahrspesen und Auslagen für Porti und Telefone in Rechnung gestellt werden.

Interessiert?

Nach Eingang des Anmeldeformulars laden wir Sie zu einem persönlichen Gespräch ein. Falls Sie die Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen, werden wir Sie kontaktieren, sobald wir ein geeignetes Mandat haben. Wir werden Sie über die Aufgaben der Mandatsführung instruieren und Ihnen auch während der Fallführung bei Fragen zur Verfügung stehen. Einmal pro Jahr haben Sie die Gelegenheit, sich an einem von der KESB organisierten Anlass mit anderen privaten Beiständinnen und Beiständen auszutauschen.

Kontaktangaben KESB

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden
Fachperson Sozialarbeit
Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251
6371 Stans
Tel.: 041 618 76 49